

# § 32 SchuOG 1995

SchuOG 1995 - Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

Sonderschulsprengel

§ 32

Auf die Abgrenzung der Pflichtsprengel für die einzelnen Arten der Sonderschulen finden die Bestimmungen des § 30 sinngemäß Anwendung. Die Abgrenzung ihrer Berechtigungssprengel hat nach den örtlichen Verhältnissen unter Bedachtnahme auf die Schulwege, die die in Betracht kommenden Schüler zum Besuch der betreffenden Sonderschule zurückzulegen haben, und die hierfür zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel zu erfolgen. Der Bestand eines Schülerheimes ist jedenfalls zu berücksichtigen.

In Kraft seit 19.05.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)